

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

1. Februar 1902.

Inhalt: Ministerial-Berordnung, betr. Todesursachen-Statistik, Seite 11.

[8] Ministerial-Berordnung,

betreffend Todesursachen-Statistik.

1. Die Gemeindevorstände werden hierdurch angewiesen, zum Zwecke der Aufstellung einer Todesursachen-Statistik im Großherzogthum bei jedem innerhalb ihres Gemeindebezirks eintretenden Sterbefalle die Todesursache zu ermitteln. Sie haben sich zu diesem Zwecke der Mithilfe der Standesbeamten zu bedienen.
2. Die von dem Standesbeamten bei der Anzeige des Sterbefalles zu ermittelnde Todesursache ist in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.
3. Ueber die Todesursachen ist vom Gemeindevorstand ein Verzeichniß nach dem Muster der Anlage I zu führen, das am Schlusse des Jahres abzuschließen und unverzüglich dem zuständigen Bezirksarzt zu überreichen ist.
4. Die Bezirksärzte haben die Verzeichnisse zu prüfen, zu ergänzen, zu berichtigen und sie sodann nach dem Muster der Anlage II zusammenzustellen.